
1994**Ausgegeben zu Bonn am 26. März 1994****Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 94	Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1994 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) FNA: 613-2-8	374
16. 3. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 41 und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 41) FNA: 613-2-8	375
2. 8. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	376
8. 11. 93	Bekanntmachung der deutsch-namibischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	377
7. 1. 94	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	378
1. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	380
7. 2. 94	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommens	382
9. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	383
23. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	385
25. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	387
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	387
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	388

Die ECE-Regelung Nr. 41 sowie die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Zweihundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollpräferenzen 1994 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 8. März 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Zollverwaltungs-gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 1994 (BGBl. II S. 288), wird der Abschnitt „Besondere Zollsätze gegen-über Entwicklungsländern – EGKS“ wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993“ geändert in „1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994“.
2. In Nummer 3 wird in Satz 1 die Angabe „31. Dezember 1993“ geändert in „30. Juni 1994“.
3. Der Anhang A (Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemein-schaftsplafonds sind) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften der Spalten 4 und 5 wird die Angabe „1993“ jeweils geändert in „vom 1. Januar bis 30. Juni 1994“.
 - b) In Nummer 1 werden geändert
 - aa) in Spalte 2 die Codenummer „7207 1119“ in „7207 1114“ und „7207 1116“,
 - bb) in Spalte 5 die Angabe „3 324 600“ in „1 662 300“.
 - c) In Nummer 2 werden geändert
 - aa) in Spalte 4 die Angabe „809 363“ in „404 681,50“,
 - bb) in Spalte 5 die Angabe „3 237 451“ in „1 618 725,50“.
 - d) In Nummer 3 werden geändert
 - aa) in Spalte 2 die Codenummer „7207 1915“ in „7207 1914“ und „7207 1916“, die Code-

nummern „7213 3100“ und „7213 3900“ in „7213 3110“, „7213 3190“, „7213 3910“ und „7213 3990“, die Codenummern „7214 4091“ und „7214 4099“ in „7214 4031“, „7214 4039“ und „7214 4090“, die Codenummern „7214 5091“ und „7214 5099“ in „7214 5031“, „7214 5039“ und 7214 5090“,

- bb) in Spalte 4 die Angabe „501 623“ in „250 811,50“,
- cc) in Spalte 5 die Angabe „2 006 493“ in „1 003 246,50“.
- e) In Nummer 4 werden geändert
 - aa) in Spalte 2 die Codenummer „7216 5090“ in „7216 5091“ und „7216 5099“,
 - bb) in Spalte 5 die Angabe „1 908 900“ in „954 450“.
- f) In Nummer 5 werden geändert
 - aa) in Spalte 4 die Angabe „1 375 000“ in „687 500“,
 - bb) in Spalte 5 die Angabe „6 276 000“ in „3 138 000“.
- g) In Nummer 6 werden geändert
 - aa) in Spalte 2 die Codenummern „7222 1051“, „7222 1059“ und „7222 1099“ in „7222 1021“, „7222 1029“, „7222 1031“, „7222 1039“, „7222 1081“ und „7222 1089“,
 - bb) in Spalte 4 die Angabe „1 391 025“ in „695 512,50“,
 - cc) in Spalte 5 die Angabe „5 891 400“ in „2 945 700“.
- h) In der Fußnote ¹⁾ wird die Angabe „1,94692 DM“ geändert in „1,90933 DM“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 8. März 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 41
und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder
hinsichtlich ihrer Geräuscentwicklung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 41)**

Vom 16. März 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 41 und die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuscentwicklung werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und der Wortlaut der Änderung 1 zur Regelung werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)"

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 41 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die ECE-Regelung Nr. 41 sowie die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle
Vom 2. August 1993**

Die Slowakei hat dem Verwahrer am 15. April 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) notifiziert. Dementsprechend ist die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1922 (RGBl. II S. 776) und vom 8. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 66).

Bonn, den 2. August 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der deutsch-namibischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. November 1993

Die in Windhuk durch Notenwechsel vom 8. Dezember 1992/13. Oktober 1993 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 13. Oktober 1993

in Kraft getreten. Die einleitende Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Windhuk, den 8. Dezember 1992

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 21. Mai 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit sowie auf das Protokoll der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen vom 14. November 1991, Ziffer 2.1.2, folgende Vereinbarung über die Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1992 vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 21. Mai 1992 für das Vorhaben „Einfachwohnungsbau Windhuk, 2. Phase“ bereitgestellte Betrag in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) wird um 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) auf bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. Mai 1992 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Namibia mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Harald Ganns

S. E. dem Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Theo-Ben Gurirab
Windhuk

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Januar 1994

Das in Hanoi am 14. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 14. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Kautschukprojekt Buon Ma Thuot“ ein Darlehen bis zu insgesamt 7 500 000,- DM (in Worten: sieben

Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für das Vorhaben „Kaffeeprojekt Buon Ma Thuot“ ein Darlehen bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) für das Vorhaben „Niederspannungsnetz Dray Linh“ ein weiteres Darlehen bis zu insgesamt 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist; bei diesem Darlehensbetrag handelt es sich um eine Aufstockung des im Abkommen vom 18. November 1992 über die Finanzielle Zusammenarbeit 1991 vereinbarten Darlehens bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark), so daß sich der Gesamtbetrag für dieses Vorhaben auf 9 500 000,- DM (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) erhöht;

d) für das Vorhaben „Aufforstungsprogramm II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt; es handelt sich bei diesem Betrag um eine Aufstockung des im Abkommen vom 18. November 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit 1991

vereinbarten Zuschusses für das Vorhaben „Aufforstungsprogramm in den Provinzen Cao Ban, Lang Son und Ha Bac im Nordosten Vietnams“ bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), so daß sich der Gesamtbetrag für dieses Vorhaben auf 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) erhöht;

- e) für das Vorhaben „Revolvierender Fonds zur Förderung von Selbsthilfe-Maßnahmen und privaten Kleinbetrieben – insbesondere im informellen Sektor“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
- f) für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Gesundheit und Familienplanung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt.

(2) Dieses Abkommen findet auch auf Darlehen und Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen zu den in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Vorhaben Anwendung, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, solche Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu erhalten. Dabei werden für notwendige Begleitmaßnahmen stets Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) gewährt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die in Absatz 1 Buchstaben d bis f erwähnten Bestätigungen nicht erteilt werden, können die dort erwähnten Vorhaben „Aufforstungsprogramm in den Provinzen Cao Bang, Lang Son und Ha Bac im Nordosten Vietnams“, „Revolvierender Fonds zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen und privaten Kleinbetrieben – insbesondere im informellen Sektor“ und „Sektorbezogenes Programm Gesundheit und Familienplanung“ durch Vorhaben ersetzt werden, die ebenfalls die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen und somit durch einen Finanzierungsbeitrag (Zuschuß) gefördert werden können. Falls sie durch Vorhaben aus einem anderen Bereich ersetzt werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik

Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) und der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung oder der Gewährung der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 14. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Kraemer

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Trong

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über Fragen gemeinsamen Interesses
im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Vom 1. Februar 1994

Das in Kiew am 10. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz ist nach seinem Artikel 8 am

5. November 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1994

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Hohlefeldt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine
über Fragen gemeinsamen Interesses
im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ukraine –

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung vom 9. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, die Möglichkeiten für eine umfassende Zusammenarbeit beider Seiten eröffnet.

im gemeinsamen Bekenntnis zur Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Stärkung der diese Politik tragenden völkerrechtlichen Übereinkünfte und internationalen Regime,

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen und der Erfahrungen, die mit dem Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen gesammelt worden sind, entsprechend der vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden des Staatskomitees der Ukraine für die Aufsicht über nukleare Sicherheit unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung vom 28. November 1991 weiter zu entwickeln,

in dem Bewußtsein, daß der allgemeine und frühzeitige Informations- und Erfahrungsaustausch über kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz insbesondere zum Schutz der Bevölkerung beider Staaten beiträgt,

in Anwendung des in Wien unterzeichneten Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt),

in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation –

sind wie folgt übereingekommen:

Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Kernanlagen und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Tätigkeiten; darunter sind zu verstehen:

- a) Kernreaktoren einschließlich stillgelegter Anlagen,
- b) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs,
- c) die Behandlung radioaktiver Abfälle,

- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen,
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen.

Informations- und Erfahrungsaustausch

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, über ihre Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zum Strahlenschutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt und über den Verwaltungsvollzug bei Genehmigungen und Aufsicht.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über Erfahrungen beim Bau, Betrieb und bei der Stilllegung ihrer kerntechnischen Anlagen sowie über Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe und zum Strahlenschutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt.

(3) Die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt periodisch. Im Falle besonderer Vorkommnisse, die nach der internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse, INES, nach Stufe 2 oder höher klassifiziert werden, wird die andere Vertragspartei unverzüglich informiert.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich auf Wunsch und im Rahmen der nach innerstaatlichem Recht bestehenden Möglichkeiten bemühen, der Regierung der Ukraine unter Beiziehung deutscher Beratungs- und Gutachterorganisationen in Fragen der Sicherheitsbewertung, der Genehmigung und Aufsicht über den Bau, den Betrieb und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und bei der radiologischen Bewertung der Auswirkungen des Tschernobyl-Unfalls Unterstützung zu gewähren.

Artikel 3

Der Inhalt fachbezogener Gespräche zwischen den Vertragsparteien sowie die gemäß Artikel 2 übermittelten Informationen und ausgetauschten Unterlagen können ohne Einschränkung genutzt werden, sofern sie nicht von einer Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator. Der Austausch aller im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 2 zu übermittelnden Unterlagen und Informationen erfolgt über die Koordinatoren, soweit im Einzelfall kein anderer Informationsweg in Betracht kommt.

(2) Bei Bedarf können gemeinsame Sitzungen und Tagungen durch die beiden Koordinatoren veranlaßt werden.

Artikel 9

Für die Kosten, die durch den Informations- und Erfahrungsaustausch verursacht werden, machen die Vertragsparteien keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist und die ersuchte Vertragspartei dies vorher mitteilt, hat die ersuchende Vertragspartei diese nach vorheriger Absprache zu tragen.

Frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien benachrichtigen und informieren sich unverzüglich über Unfälle nach Artikel 1 des Übereinkommens.

(2) Die Information erfolgt auf direktem Weg nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens. Die für die Benachrichtigung zuständigen Stellen sind

- in der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit;
- in der Ukraine: das Staatskomitee für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

Artikel 7

Die Vertragsparteien benachrichtigen sich auf gleichem Weg über von ihnen gemessene ungewöhnliche, erhöhte Werte der Radioaktivität in anderen als in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Fällen.

Schlußbestimmungen

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. In diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

(3) Dieses Abkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für eine der Vertragsparteien außer Kraft tritt.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 25. Oktober 1988, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine außer Kraft.

Geschehen zu Kiew am 10. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Trumpf
Klaus Töpfer

Für die Regierung der Ukraine
Shteinberg

**Bekanntmachung
der deutsch-nigrischen Vereinbarung
zur Änderung des deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommens**

Vom 7. Februar 1994

In Niamey ist durch Notenwechsel vom 14. Januar 1992/1. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger eine Vereinbarung zur Änderung des deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommens vom 14. Juni 1961 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 42/61 vom 29. August 1961, BAnz. Nr. 195 vom 10. Oktober 1961) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 1. Dezember 1993

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1994

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Gerlach

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Sepp J. Woelker

Niamey, den 14. Januar 1992

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung des deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Niger kommen überein, die Artikel 3 und 6 des Wirtschaftsabkommens vom 14. Juni 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger zu streichen. Im übrigen bleibt das Wirtschaftsabkommen unverändert gültig.

Falls sich die Regierung der Republik Niger mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Außen- und Kooperationsminister
der Republik Niger
Herrn Hamidou Hassane
Niamey

**Bekanntmachung
des deutsch-kapverdischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Februar 1994

Das in Dakar am 20. Januar 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 20. Januar 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Hafenausbau Fogo und Brava“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das nachstehend genannte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten:

– Hafenausbau Fogo und Brava

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kap Verde zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finan-

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 20. Januar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Fischer-Dieskau

Für die Regierung der Republik Kap Verde
Luís Dupret

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
Vom 23. Februar 1994**

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Island	am	1. Dezember 1993
Portugal	am	1. Oktober 1993
Ungarn	am	1. November 1993

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

Island

(Übersetzung)

„In accordance with the provisions of Article 3, paragraph 4, Iceland declares that the term „national“ (cf. Article 3, paragraph 1.a) means, for the purposes of the Convention, persons having Icelandic nationality or persons having their permanent residence on the territory of the Republic of Iceland.

„Nach Artikel 3 Absatz 4 erklärt Island, daß der Begriff „Staatsangehöriger“ (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) im Sinne des Übereinkommens Personen bezeichnet, welche die isländische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Island haben.

In accordance with the provisions of Article 9, paragraph 4, Iceland reserves the right to use preventive detention or hospitalisation for persons of unsound mind.

Nach Artikel 9 Absatz 4 behält sich Island das Recht vor, geistesranke Personen in Sicherheitsverwahrung zu nehmen oder in einer Anstalt unterzubringen.

In accordance with the provisions of Article 17, paragraph 3, Iceland requires that requests for transfer and supporting documents be accompanied by a translation into Icelandic, English, Danish, Norwegian or Swedish.”

Nach Artikel 17 Absatz 3 verlangt Island, daß ihm die Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die isländische, englische, dänische, norwegische oder schwedische Sprache übermittelt werden.“

Portugal

(Übersetzung)

„A. Le Portugal appliquera la procédure prévue à l'alinéa a) de l'article 9, paragraphe 1, dans les cas où il est l'Etat d'exécution;

„A. Portugal wendet das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren in den Fällen an, in denen es der Vollstreckungsstaat ist.

B. L'exécution d'un jugement étranger s'effectuera sur la base d'un jugement d'un tribunal portugais qui le déclare exécutoire, après révision et confirmation préalable;

B. Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils erfolgt auf der Grundlage des Urteils eines portugiesischen Gerichts, das jenes Urteil nach Überprüfung und vorheriger Bestätigung für vollstreckbar erklärt.

C. Lorsqu'il faudra adapter une sanction étrangère, le Portugal, selon le cas, convertira, conformément à la Loi portugaise, la sanction étrangère ou réduira sa durée, si elle excède le maximum légal prévu par la Loi portugaise;

C. Muß eine ausländische Sanktion angepaßt werden, so wandelt Portugal je nach Lage des Falles die ausländische Sanktion im Einklang mit portugiesischem Recht um oder verkürzt ihre Dauer, falls sie das nach portugiesischem Recht vorgesehene Höchstmaß überschreitet.

D. Aux fins de l'article 3, paragraphe 4, le Portugal déclare que le terme «ressortissant» s'applique à tous les citoyens portugais, indépendamment de la manière dont la nationalité a été acquise;

D. Im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 erklärt Portugal, daß der Begriff „Staatsangehöriger“ auf alle portugiesischen Staatsbürger angewandt wird, unabhängig davon, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde.

E. Le Portugal peut admettre le transfert d'étrangers et d'apatrides ayant la résidence habituelle dans l'Etat d'exécution;

F. Aux termes de l'article 16, paragraphe 7, le Portugal demande la notification du transit aérien sur son territoire;

G. Le Portugal demande que les documents auxquels fait référence l'article 17, paragraphe 3, soient accompagnés d'une traduction en portugais ou en français.»

E. Portugal kann der Überstellung von Ausländern und Staatenlosen zustimmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat haben.

F. Nach Artikel 16 Absatz 7 verlangt Portugal, daß ihm Durchbeförderungen auf dem Luftweg über sein Hoheitsgebiet notifiziert werden.

G. Portugal verlangt, daß ihm die Schriftstücke, auf die Artikel 17 Absatz 3 Bezug nimmt, mit einer Übersetzung ins Portugiesische oder Französische übermittelt werden.»

Ungarn

(Übersetzung)

„Article 3, paragraph 4

The term "nationals" is meant by Hungary in the application of the Convention as including also non nationals settled definitively in the State of execution.

Article 16

Hungary requires to be notified of the transit by air of sentenced persons. Such transit will not be authorized, if the person to be transferred is a Hungarian national, in accordance with its declaration made to Article 3, paragraph 4.

Article 17, paragraph 3

If the request for transfer and supporting documents are not drawn up either in Hungarian or in English or French, they shall be accompanied by a translation into one of these languages. In cases however where a State has made a declaration under this Article that it requires request for transfer and supporting documents to be accompanied by a translation into its own language or into a language other than English or French, Hungary will require on the basis of reciprocity, that requests for transfer and supporting documents from such States shall be drawn up in Hungarian or accompanied by a translation into Hungarian.»

„Artikel 3 Absatz 4

Der Begriff „Staatsangehörige“ wird von Ungarn für die Anwendung des Übereinkommens so verstanden, daß er auch Personen umfaßt, die nicht Staatsangehörige sind, sich aber im Vollstreckungsstaat endgültig niedergelassen haben.

Artikel 16

Ungarn verlangt, daß ihm notifiziert wird, wenn verurteilte Personen auf dem Luftweg durchbefördert werden. Eine solche Durchbeförderung wird abgelehnt werden, wenn es sich bei der zu überstellenden Person um einen ungarischen Staatsangehörigen im Sinne der Erklärung zu Artikel 3 Absatz 4 handelt.

Artikel 17 Absatz 3

Sind das Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen weder in ungarischer noch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt, so sind sie mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zu übermitteln. Hat ein Staat jedoch eine Erklärung nach diesem Artikel abgegeben, in der er verlangt, daß ihm das Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine andere Sprache als Englisch oder Französisch übermittelt werden, so verlangt Ungarn auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, daß Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen aus solchen Staaten in ungarischer Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die ungarische Sprache übermittelt werden.»

Ferner ist das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Slowenien am 1. Januar 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1993 (BGBl. II S. 696).

Bonn, den 23. Februar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung
(Neufassung 1949)**

Vom 25. Februar 1994

Das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) – BGBl. 1954 II S. 456 – ist am 10. Juli 1992 von Deutschland gekündigt worden. Es ist daher nach seinem Artikel 20 Abs. 1 für

Deutschland am 10. Juli 1993
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1955 (BGBl. II S. 906) und vom 27. Mai 1992 (BGBl. II S. 447).

Bonn, den 25. Februar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2
der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Arbeitslosigkeit**

Vom 28. Februar 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß Slowenien mit Wirkung vom 29. Mai 1992, dem Tag, an dem es Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation geworden ist, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162) registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 12) und vom 21. September 1983 (BGBl. II S. 634).

Bonn, den 28. Februar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 1996 A - Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht
auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

Vom 28. Februar 1994

I.

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 zwischen Deutschland und

Polen

am 13. November 1993

in Kraft getreten.

Polen hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde einen Vorbehalt nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens angebracht. Danach behält sich Polen die Zuständigkeit der polnischen Gerichte vor, über Begehren auf Nichtigerklärung, Auflösung oder Lockerung des zwischen den Eltern eines Minderjährigen bestehenden Ehebandes zu entscheiden sowie Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen zu ergreifen.

II.

Unter Bezugnahme auf ihren bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt hat die Schweiz dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande am 29. März 1993 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert. Nach Artikel 23 Abs. 4 des Übereinkommens ist diese Rücknahme am 28. Mai 1993 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1150) und vom 20. März 1991 (BGBl. II S. 646).

Bonn, den 28. Februar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel